



Betriebsübernahme Betriebsübergabe

Ein Leitfaden Ihrer Handwerkskammer

Betriebsübergabe - Betriebsübernahme

Zur Ausgangslage:

Das Handwerk steht vor einem Generationswechsel. In den nächsten Jahren stehen zahlreiche Betriebe zur Übergabe an die nächste Generation an. Viele Betriebe haben sich jedoch noch nicht oder nur unzureichend auf den Generationswechsel vorbereitet. Jeder Betrieb sollte deshalb prüfen, ob Maßnahmen zur Übergabe an die jüngere Generation eingeleitet werden müssen.

Zahlreiche Aspekte sind zu berücksichtigen. Eine alleinige Orientierung z. B. an der optimalen Steuerersparnis genügt nicht. Mindestens genauso wichtig sind finanzielle, betriebswirtschaftliche, erbrechtliche, technische, haftungsrechtliche, arbeitsrechtliche sowie persönliche Aspekte.

Erschwerend für eine planmäßige Übergabe der Betriebe an die Nachfolgegeneration wirken sich die laufenden Steueränderungen aus.

Die Übergabe eines Handwerksbetriebes zählt zu den schwierigsten Entscheidungen eines Betriebsinhabers

Fünf zentrale Fragen sind im Zuge der Übergabe/Übernahme zu beantworten

1 Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Übergabe?	Seite 4
2 Wer soll den Betrieb übernehmen?	Seite 4
3 Wie kann die Übergabe/Übernahme erfolgen?	Seite 4
3.1 Die wichtigsten Besteuerungsgrundlagen bei Übergabe/Übernahme des Betriebsvermögens	Seite 5
3.2 Möglichkeiten der Übergabe/Übernahme	Seite 5
3.2.1 Schenkung des gesamten Betriebes ohne Auflagen	Seite 5
3.2.2 Schenkung gesamten Betriebes unter Auflagen	Seite 6
3.2.3 Verpachtung gesamten Betriebes	Seite 8
3.2.4 Schrittweise Einbindung des Nachfolgers durch Beteiligung	Seite 9
3.2.5 Verkauf des Betriebes	Seite 9
– Notwendige Formalitäten im Zuge der Übergabe	Seite 11
3.3 Rechtliche Aspekte der Übergabe/Übernahme	Seite 11
3.3.1 Haftung für Altverbindlichkeiten	Seite 11
3.3.2 Arbeitsrecht	Seite 11
3.3.3 Erbrecht	Seite 12
– Vertragliche Absicherung der Übergabe/Übernahme	Seite 12
4 Wie ist der Betrieb zu beurteilen?	Seite 12
4.1 Umsatz- und Gewinnerwartung	Seite 12
4.2 Notwendigkeit zusätzlicher Investitionen	Seite 13
4.3 Kaufpreis – Bewertung des Betriebes	Seite 13
4.4 Mietpreis	Seite 13
4.5 Weitere Aspekte zur Beurteilung des Betriebes	Seite 14
– Die häufigsten Fehler der Unternehmensnachfolge	Seite 14
5 Wie ist die Übernahme zu finanzieren?	Seite 14

- 4 1 Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Übergabe?
2 Wer soll den Betrieb übernehmen?
3 Wie kann die Übergabe/Übernahme erfolgen?

1 Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Übergabe?

Erste Schritte zur Nachfolgeregelung im Unternehmen werden häufig zu spät eingeleitet.

Jeder Betriebsinhaber, unabhängig welchen Alters, sollte für den Fall eines plötzlichen Todes frühzeitig die Nachfolge in einem Testament oder notariellen Erbvertrag eindeutig geregelt haben.

Die Übergabe an die nächste Generation erfordert Zeit. Von der Suche nach dem „richtigen“ Nachfolger bis zur tatsächlichen Übergabe vergehen nicht selten Jahre. Diese Zeitspanne wird häufig unterschätzt.

Im Zuge der Übergabe gilt es, einen Nachfolger für das Unternehmen zu finden, sich über die Möglichkeiten der

Übergabe zu informieren, ausreichend Spielraum für mögliche Verhandlungen und eine Übergangsphase bis zur tatsächlichen Übergabe einzuplanen.

Besonders wichtig ist es, den Nachfolger auf seine „neue“ Aufgabe umfassend vorzubereiten.

Es kann nicht früh genug mit der Vorbereitung der Übergabe begonnen werden.

Hat der Übergeber zum Zeitpunkt der Übergabe das 55. Lebensjahr vollendet, oder ist er dauerhaft berufsunfähig, gibt es bei Verkauf oder Schenkung unter Leistungsaufgabe steuerliche Vergünstigungen.

2 Wer soll den Betrieb übernehmen?

Einer der entscheidenden Punkte im Zuge der Übergabe ist die Suche nach dem „richtigen“ Nachfolger

Natürlich beginnt die Suche meist innerhalb der Familie.

Es ist der Wunsch eines jeden Inhabers, dass sein Lebenswerk innerhalb der Familie fortgesetzt wird.

Dies gelingt jedoch nicht immer. Jedes Kind sollte sich aus freien Stücken zur Übernahme des elterlichen Betriebes entschließen.

Es ist ein Nachfolger aufzubauen.

Jeder Übernehmer, ob Kind oder externer Nachfolger, muss entsprechende Qualifikationen besitzen:

- handwerksrechtliche Voraussetzungen (Meisterprüfung, Ausnahmegewilligung etc.)
- technisches Wissen
- kaufmännisches/betriebswirtschaftliches Wissen
- Führungsqualitäten
- Praxiserfahrung

Bei der Suche nach einem „externen“ Nachfolger können die Berater der Handwerkskammer mit ihrer Betriebsbörse helfen.

3 Wie kann die Übergabe/Übernahme erfolgen?

Es gibt zahlreiche Formen der Übergabe. Die richtige Form der Übergabe muss für jeden einzelnen Betrieb individuell erarbeitet werden. Die Ausgestaltung der Übergabe wird häufig mit dem Steuerberater oder Rechtsanwalt erarbeitet.

Auch die Betriebsberater der Handwerkskammer sind auf Ihre Fragen vorbereitet. Sie helfen sowohl dem Übergeber als auch dem Übernehmer bei der richtigen Ausgestaltung der Übergabeform. Ohne steuerliche und rechtliche Aspekte zu vernachlässigen, berücksichtigen sie vor allem auch wirtschaftliche und persönliche Belange.

Innerhalb der Familie bieten sich folgende Übergabemöglichkeiten an:

- Schenkung des Betriebes ohne Auflagen
- Schenkung des Betriebes unter Auflagen
- Verpachtung des Betriebes
- Schrittweise Einbindung des Nachfolgers

Bei Übertragung an externe Nachfolger kommen meist folgende Übergabeformen zur Anwendung:

- Verkauf des gesamten Betriebes
- Beteiligung des Nachfolgers
- Verpachtung des Betriebes

3.1 Die wichtigsten Besteuerungsgrundlagen bei Übergabe/Übernahme des Betriebsvermögens

Bei der Betriebsübergabe/-übernahme sind vor allem zwei Steuerarten, die Einkommensteuer und die Schenkung-/Erbchaftsteuer, zu berücksichtigen.

Einkommensteuer

Bei der Besteuerung von Veräußerungs- und Aufgabegewinnen wird, soweit der Übergeber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist und der Veräußerungsgewinn nicht über 136.000 € liegt, ein Freibetrag von 45.000 € gewährt.

Die Einkommensteuer kann bei folgenden Übergabeformen zum Tragen kommen:

- Schenkung des Betriebes unter Auflagen
- Verkauf des Betriebes

Schenkungssteuer/Erbchaftsteuer

Die Besteuerung von Immobilien geht von einem Ertragswertverfahren aus. Der erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Wert orientiert sich am möglichen Ertrag des Gebäudes oder des Grund und Bodens.

Bei gewerblichen Immobilien wird geprüft, ob eine übliche Miete ermittelt werden kann. Ist dies nicht gegeben (z. B. bei Industriebauten und bei Gebäuden mit Spezialnutzungen), werden die Gebäude mit dem Steuerbilanzwert angesetzt. Hinzugaddiert werden 70% des Bodenwerts laut Bodenrichtwertkartei.

Diese Sondervorschrift ist auch auf Handwerksgebäude anwendbar.

Der Wert von Firmengebäuden, die jederzeit an andere Nutzer vermietet werden können (z. B. Bürogebäude), wird mit Hilfe der Jahresmiete ermittelt.

Beispiel:

Ein mit 100.000 € in der Steuerbilanz stehendes Betriebsgebäude wird übertragen.

Das Grundstück ist 2.000 qm groß. Der Bodenrichtwert beträgt 30 €/qm.

Bodenrichtwert	60.000 €
-Abschlag 30% auf Bodenrichtwert	18.000 €
Zwischensumme	42.000 €
+Betriebsgebäude	100.000 €
Steuerwert der Immobilie	142.000 €

Der Freibetrag für das gesamte Betriebsvermögen beträgt 225.000 €, 5-jährige Betriebsfortführung und Entnahmebeschränkungen vorausgesetzt. Zusätzlich wird ein Bewertungsabschlag von 35% gewährt. Es gibt drei Steuerklassen, wobei für Betriebsvermögen immer die Steuerklasse I gilt.

Ehepartner können darüber hinaus einen persönlichen Steuerfreibetrag von 307.000 € geltend machen.

Der persönliche Freibetrag je Kind beträgt 205.000 €. Eine Bewertung der Immobilie erfolgt bei Bedarf, das heißt, wenn das Grundstück oder das Gebäude vererbt oder verschenkt wird.

3.2 Möglichkeiten der Übergabe/Übernahme

3.2.1 Schenkung des gesamten Betriebes ohne Auflagen

Innerhalb der Familie wird in der Regel ein Handwerksbetrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die nachfolgende Generation übertragen. Wenn der Nachfolger das Betriebsvermögen und die Betriebsschulden übernimmt, sonst aber an Eltern oder Erbberechtigte keine Zahlungsverpflichtungen (z. B. Rentenzahlungen, Ausgleichszahlungen an Geschwister) bestehen, wird von einer Schenkung ohne Auflagen gesprochen.

Der Erbanspruch der sonstigen Erben wird durch das Privatvermögen der Eltern abgedeckt. Der Übernehmer führt die Buchwerte des Übergebers weiter. Die stillen Reserven im Betrieb werden nicht aufgedeckt.

Steuerliche Auswirkungen

Einkommensteuer

Durch die Übergabe fällt weder beim Übergeber noch beim Übernehmer Einkommensteuer an (Buchwertfortführung).

Schenkungssteuer/Erbschaftsteuer

Im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge kann Schenkungssteuer anfallen. Zu berücksichtigen ist der Betriebsfreibetrag in Höhe von 225.000 € und der Bewertungsabschlag von 35%. Weiterhin können persönliche Freibeträge geltend gemacht werden (Ehepartner: 307.000 €, Kinder: 205.000 €).

Erbrechtliche Empfehlungen:

Es ist dringend zu empfehlen, im Zuge der Schenkung vorab das Erbe eindeutig zu regeln. Verstirbt jedoch innerhalb von 10 Jahren nach der Schenkung der Übergeber, können sonstige Erbberechtigte gegenüber dem Betriebsnachfolger Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen. Soweit das Betriebsvermögen gegenüber dem Privatvermögen des Verstorbenen deutlich überwiegt, muss der Nachfolger erhebliche Ausgleichsansprüche der

sonstigen Erben erfüllen. Mit den Erben sollte deshalb ein Verzicht auf Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche vereinbart werden.

Fazit:

Die Schenkung ohne Auflagen ist eine empfehlenswerte Form der Übergabe innerhalb der Familie, soweit die Altersvorsorge des Übergebers gesichert und der Erbanspruch der sonstigen Erben durch Privatvermögen abgedeckt ist. Der Finanzierungsbedarf des Übernehmers ist gering. Da die stillen Reserven nicht aufgedeckt werden, fällt keine Einkommensteuer an.

Im Zuge der Schenkung sind begleitende Erbregelungen zu treffen.

Fallbeispiel: Schenkung ohne Auflagen

Der Vater überträgt dem Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge das Autohaus.

Das Unternehmen ist schenkungssteuerlich 725.000 € wert. Der Sohn kann den Betriebsfreibetrag in Höhe von 225.000 € in Anspruch nehmen. Von den verbliebenen 500.000 € ist ein Bewertungsabschlag von 35% vorzunehmen. Weiterhin ist der persönliche Freibetrag von 205.000 € abzuziehen. Die verbleibenden 120.000 € sind mit 11% zu versteuern. Somit fällt Schenkungssteuer in Höhe von 13.200 € an.

3.2.2 Schenkung des gesamten Betriebes unter Auflagen

Häufig wird bei der Übergabe innerhalb der Familie der Betrieb an ein Kind weitergegeben mit der Auflage, den Eltern eine Rente zu zahlen bzw. an die Geschwister Ausgleichszahlungen (sog. Gleichstellungsgelder) zu entrichten. Im Grundbuch können auch Nutzungsrechte, Grunddienstbarkeiten (Nießbrauch, Wohnrecht) und Rückfallklauseln für unerwünschte Ereignisse (Drogensucht) eingetragen werden. In diesen Fällen ist von einer Schenkung unter Auflagen zu sprechen.

Steuerliche Auswirkungen:**Einkommensteuer**

Übernimmt das Kind mit der Übergabe des Betriebes auch die Verpflichtung, an die Eltern eine monatliche Rente zu zahlen, kann es diese Versorgungsleistung bei der Einkommensteuerberechnung geltend machen.

Die Eltern müssen aber den selben Betrag als sonstige

Einkünfte bei ihrer Einkommensveranlagung angeben. Zahlt der Übernehmer an die Geschwister Ausgleichszahlungen, sind zwei Fälle zu unterscheiden.

- a. Ist die Summe der Gleichstellungsgelder geringer als das Eigenkapital des übernommenen Betriebes, ergeben sich beim Übergeber und beim Übernehmer keine einkommensteuerlichen Auswirkungen. Der Übernehmer führt den Betrieb mit den Buchwerten weiter. Das aufgenommene Darlehen stellt eine Betriebsschuld dar. Die Darlehenszinsen sind Betriebsausgaben.
- b. Ist die Summe der Gleichstellungsgelder höher als das Eigenkapital des übernommenen Betriebes, ergibt sich beim Übergeber ein Veräußerungsgewinn in Höhe der Differenz aus Gleichstellungsgeldern und Eigenkapital. Diese Differenz hat der Übergeber zu versteuern. Hat der Übergeber das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er dauernd berufsunfähig, steht ihm einmalig ein steu-

erlicher Freibetrag von 45.000 € zu, sofern der Veräußerungsgewinn 136.000 € nicht übersteigt.

Der Übernehmer hat in Höhe der Differenz aus Gleichstellungsgelder und Eigenkapital Anschaffungskosten. Die Buchwerte des Betriebsvermögens müssen entsprechend angepasst werden.

Schenkungsteuer

Soweit es sich um eine Schenkung unter Leistungsaufgabe (Rentenzahlung an Dritte, Gleichstellungsgelder an Geschwister) handelt, ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer auch die Leistungsaufgabe zu berücksichtigen. Das zu Grunde zu legende Betriebsvermögen vermindert sich demzufolge. Wird dem Übergeber im Zuge der Schenkung ein Wohnrecht, eine Leibrente oder ein Nießbrauch eingeräumt, vermindert dies den Steuerwert der Schenkung nicht. Bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes kann jedoch die Steuer, die auf den Kapitalwert dieser Nutzungs- und Duldungsaufgabe entfällt, zinslos gestundet oder bis zum Erbfall verschoben werden.

Wie bereits erwähnt beträgt der Betriebsfreibetrag 225.000 €. Weiterhin ist der 35%-ige Bewertungsabschlag und der persönliche Freibetrag zu berücksichtigen. Die Zahlung der Gleichstellungsgelder an die Geschwister wird als Zahlung von den Eltern an die Kinder behandelt.

Damit fallen die Gleichstellungsgelder in den persönlichen Freibetrag von 205.000 €.

Erbrechtliche Empfehlung:

Im Zuge der Übergabe sollten die gewährten Ausgleichszahlungen (Rente, Gleichstellungsgelder) mit der notariell fixierten Pflicht der sonstigen Erben verknüpft werden, beim Tode des Übergebers hinsichtlich des übertragenen Betriebsvermögens keine weiteren Ansprüche geltend machen zu können.

Fazit:

Als typische Übergabeform innerhalb der Familie sichert die Schenkung unter Auflagen dem Übergeber je nach Vereinbarung

- Nutzungsrechte am übergebenen Vermögen
- Teile der Altersvorsorge sowie
- eine gerechte Erbfolge.

Da die stillen Reserven nicht aufgelöst werden, können bei der Einkommensteuer Einsparungen erzielt werden.

Im Zuge der Schenkung sind begleitende Erbregelungen dringend zu empfehlen.

Fallbeispiel: Einkommensteuer bei Ausgleichszahlungen an Geschwister

Der Vater überträgt am 31. 12. seinen Betrieb an den Sohn. Der Betrieb weist ein Eigenkapital von 50.000 € aus. Der Sohn muss an zwei Geschwister eine Ausgleichszahlung von insgesamt 120.000 € leisten.

Der Vater ist 60 Jahre alt.

Gleichstellungsgelder	120.000 €
-Eigenkapital	50.000 €
=Veräußerungsgewinn	70.000 €
-Freibetrag	45.000 €
<hr/>	
=zu versteuern	25.000 €

Der Vater muss 25.000 € versteuern.

Der Sohn hat in Höhe der Differenz aus Gleichstellungsgelder und Eigenkapital Anschaffungskosten. Er muss die Buchwerte des übertragenen Betriebsvermögens um 70.000 € aufstocken.

3.2.3 Verpachtung des gesamten Betriebes

Will sich der Inhaber noch nicht vom Betriebsvermögen trennen, sollte eine Verpachtung in Betracht gezogen werden. Werkstatt, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden verpachtet. Alles was laut Steuergesetzgebung nicht zur wesentlichen Betriebsgrundlage zählt, z. B. Material- und Warenbestand, kann vom Pächter gekauft werden.

Im Pachtvertrag ist zu regeln wer Ersatzinvestitionen und Reparaturen vorzunehmen hat. Der Verpächter hat hierbei einen sogenannten ruhenden Gewerbebetrieb.

Steuerliche Auswirkungen:

Einkommensteuer

Der Verpächter muss Pacht-/Mieteinnahmen als Erträge versteuern. Beim Verpächter sind die Abschreibungen anzusetzen. Beim Pächter mindern Pacht-/Mietaufwendungen den Gewinn.

Schenkung-/Erbchaftsteuer

Da mit der Verpachtung keine Schenkung/Erbschaft unmittelbar verbunden ist, fällt keine Schenkung-/Erbchaftsteuer an.

Erbrechtliche Empfehlung

Mit einer Verpachtung sind bei Übergabe innerhalb der Familie in der Regel noch keine Erbregelungen getroffen. Soweit mehrere gesetzliche Erben vorhanden sind, birgt dies für den Übernehmer erhebliche Risiken. Zwischen pachtweiser Übernahme und Tod des Verpächters können viele Jahre liegen.

Da sich die Erbansprüche der sonstigen Erben am Verkehrswert des Vermögens zum Zeitpunkt des Todes orientieren, muss der Pächter unter Umständen die eigene Leistung an sonstige Erbberechtigte ausgleichen. Es sollte deshalb im Zusammenhang mit der Verpachtung sicher gestellt werden, dass weitere gesetzliche Erben hinsichtlich des Betriebsvermögens keine Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche stellen können. Ist dies nicht möglich, empfiehlt sich eine sofortige Übergabe unter Auflage.

Fazit:

Die Verpachtung findet sowohl bei Übergabe innerhalb der Familie als auch bei Übertragung an Externe Anwendung.

Der Übergabe trennt sich nicht vom Betriebsvermögen. Der Pächter hat einen geringen Finanzierungsbedarf.

Als entscheidender Nachteil einer Verpachtung ist die eingeschränkte Investitionsbefugnis des Übernehmers zu betrachten. Wenn die notwendige Betriebsgrundlage verkauft wird kommt es zur Betriebsaufgabe und damit zur Nachversteuerung stiller Reserven.

Diese sind besonders hoch wenn Immobilien im Betriebsvermögen sind.

Innerhalb der Familie sind begleitende Erbregelungen dringend zu empfehlen.

Fallbeispiel: Verpachtung

Der Vater möchte das Betriebsvermögen noch nicht aus der Hand geben, kann aber aus gesundheitlichen Gründen den Betrieb nicht mehr führen. Er verpachtet daher den Betrieb an seinen Sohn. Bei der Handwerkskammer meldet er seinen Betrieb ab. Beim Gewerbeamt (Gemeinde) ändert er den Unternehmensgegenstand (z. B. bisher Kfz-Werkstatt in Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Damit hat er steuerrechtlich einen ruhenden Gewerbebetrieb (Kfz). Der Materialbestand wird an den Sohn verkauft, das betriebsnotwendige Vermögen wird verpachtet.

Der Vater muss weiterhin eine Bilanz erstellen, in der die Pachteinnahmen erfasst werden. Beim Sohn mindern die Pachtzahlungen den Gewinn. Mit dem ruhenden Gewerbebetrieb wird vermieden, dass die stillen Reserven im Betrieb aufgelöst werden.

3.2.4 Schrittweise Einbindung des Nachfolgers durch Beteiligung

Ein Unternehmensnachfolger kann auch schrittweise in den Betrieb eingebunden werden. Folgende Möglichkeiten bieten sich an:

- Arbeitnehmerverhältnis mit Beteiligung
- die typisch stille Beteiligung
- die atypisch stille Beteiligung
- der Eintritt als Kommanditist in eine KG
- der Eintritt als vollhafter Gesellschafter in eine GbR bzw. OHG
- die Übertragung der Geschäftsführung bei einer GmbH, später auch die Übergabe von Gesellschaftsanteilen
- die Betriebsaufspaltung

Ist der Nachfolger Mitunternehmer, ist sein Gehalt steuerlich nicht mehr abzugsfähig. Bei einer GmbH wird der Gesellschafter-Geschäftsführer als Arbeitnehmer betrachtet, sozialversicherungsrechtlich kann er als Unternehmer eingestuft werden.

3.2.5 Verkauf des Betriebes

Der Verkauf eines Betriebes stellt für beide Vertragsparteien - Verkäufer und Käufer - eine endgültige und klare Lösung dar. Sind Immobilien im Unternehmen enthalten, muss der Abschluss des Kaufvertrages in notarieller Form erfolgen.

Steuerliche Auswirkungen:

Einkommensteuer

Übersteigt der Verkaufspreis die Buchwerte der Wirtschaftsgüter und die Veräußerungskosten (Notarkosten, Vertragskosten, Grundbuchgebühren etc.), entsteht ein Veräußerungsgewinn. Vom Veräußerungsgewinn abgezogen wird ein Freibetrag von 45.000 €, soweit der Verkäufer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Veräußerungsgewinne werden nach der Fünftel-Regelung oder auf Antrag mit 56% des persönlichen Steuersatzes, mindestens jedoch mit 16% (ab 2005, 15%), besteuert.

Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt.

Beispiel: Fünftel-Regelung

Ein lediger 50-jähriger Handwerker erzielt am 31. 12. aus der Veräußerung seines Gewerbebetriebes einen Gewinn von 100.000 €. Aus dem laufenden Geschäft hat er einen Gewinn von 50.000 €. Andere Einkünfte sind nicht vorhanden. Es sind Sonderausgaben von 15.000 € zu berücksichtigen.

Gewinn aus Gewerbebetrieb	50.000 €
Veräußerungsgewinn	100.000 €
<hr/> Summe der Einkünfte	<hr/> 150.000 €
Sonderausgaben	15.000 €
<hr/> zu versteuerndes Einkommen	<hr/> 135.000 €

Ermittlung der Einkommensteuer

Bemessungsgrundlage ohne Veräußerungsgewinn (50.000 € - 15.000 €)	35.000 €
Steuer ohne Veräußerungsgewinn	7.695 €
<hr/> Bemessungsgrundlage inkl. ein Fünftel des Veräußerungsgewinns (35.000 € + 20.000 €)	<hr/> 55.000 €
Steuer inkl. ein Fünftel des Veräußerungsgewinns	15.906 €
<hr/> Steuer auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinns (15.906 € - 7.695 €)	<hr/> 8.211 €
<hr/> Einkommensteuer (7.695 € + 5 x 8.211 €)	<hr/> 48.750 €

Beispiel:

Hat der Steuerpflichtige beim Verkauf des Betriebs, bereites das 55. Lebensjahr vollendet, stellt sich die Steuerbelastung bei ansonsten gleichen Annahmen wie folgt dar:

Gewinn aus Gewerbebetrieb		50.000 €
Veräußerungsgewinn	100.000 €	
Freibetrag	45.000 €	55.000 €
Summe der Einkünfte		105.000 €
Sonderausgaben		15.000 €
zu versteuerndes Einkommen		90.000 €

Ermittlung der Einkommensteuer

a. bei Antrag auf 56% des persönlichen Steuersatzes (Mindeststeuersatz 16%)

Steuer auf Veräußerungsgewinn $16\% \times 55.000 \text{ €}$	8.800 €
Steuer auf laufenden Gewinn $(50.000 \text{ €} - 15.000 \text{ €})$	7.695 €
Einkommensteuer	16.495 €

b. nach der „Fünftel-Regelung“ Steuer ohne Veräußerungsgewinn

Bemessungsgrundlage inkl. ein Fünftel des Veräußerungsgewinns $(35.000 \text{ €} + 11.000 \text{ €})$	46.000 €
Steuer inkl. ein Fünftel des Veräußerungsgewinns	11.957 €
Steuer bezogen auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinns $(11.957 \text{ €} - 7.695 \text{ €})$	4.262 €
Einkommensteuer $(7.695 \text{ €} + 5 \times 4.262 \text{ €})$	29.005 €

Die Veräußerung eines Betriebes kann nicht nur gegen Einmalzahlung erfolgen, sondern auch gegen

- Kaufpreistraten
- Kaufpreisrenten
- Zahlung eines Teilbetrages und Rest über Kaufpreistraten/-rente.

Erbrechtliche Auswirkungen: keine

Fazit:

Der Verkäufer eines Betriebes schafft klare Besitzverhältnisse. Bei Kauf hat jedoch der Übernehmer einen hohen Finanzierungsaufwand. Da die stillen Reserven aufzudecken sind, hat der Übergeber eine hohe Steuerbelastung zu tragen.

Notwendige Formalitäten im Zuge der Übergabe

- Notar
 - Bei Übertragung von Grundstücken ist eine notarielle Beurkundung erforderlich
 - Notarieller Erbvertrag

- Banken
 - Neuordnung der Kreditverpflichtungen
 - Sicherheiten und Bürgschaften ändern/zurückfordern
 - Grundbuchsicherheiten ändern/zurückfordern
 - Konten ändern
 - Daueraufträge ändern/kündigen

- Finanzamt
 - Änderungsmeldung
 - Übernehmer: Neue Steuernummer

- Arbeitsamt
 - Betriebsänderung anzeigen
- Stadt, Gemeinde
 - Betriebsänderung melden
- Berufsgenossenschaft
 - Betriebsänderungsmeldung
- Handwerkskammer
 - Betrieb ummelden
- Gewerbeaufsichtsamt
 - Änderungsmeldung
- LVA/BfA
 - Mitteilung
- Leasingverträge, Pacht, Mietvertrag
 - Änderung/Neuabschluss
- Versicherungen
 - Änderungsmeldung für alle betrieblichen Versicherungen (Feuer, Haftpflicht etc.). Kündigungsfrist 1-3 Monate

3.3 Rechtliche Aspekte der Übergabe/Übernahme

3.3.1 Haftung für Altverbindlichkeiten

Der Übernehmer haftet unter bestimmten Voraussetzungen für einzelne Verbindlichkeiten des Übergebers.

- a. Ist das zu übergebende Unternehmen im Handelsregister eingetragen und wird die Firma vom Nachfolger fortgeführt, haftet der Nachfolger unabhängig vom Wert des übernommenen Vermögens für alle im Betrieb begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers (§§ 25, 26 HGB).

Ein vertraglicher Haftungsausschluss kann nur wirksam werden, wenn die entsprechende Haftungsbeschränkung im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder den einzelnen Gläubigern ausdrücklich mitgeteilt worden ist.

- b. Bei Kauf, Schenkung oder Erbe eines Unternehmens haftet der Nachfolger nach § 75 AO mit dem übernommenen Vermögen für alle betrieblichen Steuern und Steuerabzugsbeträge des Vorgängers, die im letzten Kalenderjahr vor der Übernahme entstanden sind. Eine Haftung für persönliche Steuern dagegen ist ausgeschlossen. Ein Haftungsausschluss für Steuern durch Vertrag ist unwirksam.

3.3.2 Arbeitsrecht

Nach § 613a BGB tritt ein Betriebsnachfolger in alle bestehenden Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen der bisher im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer ein. In der Praxis bedeutet diese Regelung, dass die Arbeitnehmer ihre bisher erworbenen Rechte z. B. auf übertarifliche Bezahlung, Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder längeren Urlaub, auch beim Nachfolger behalten und aufgrund der Betriebsübergabe nicht gekündigt werden können.

3.3.3 Erbrecht

Es ist dringend geboten, jede Betriebsübergabe innerhalb der Familie auch erbrechtlich abzusichern. Ansonsten tritt bei unerwartetem Tode, meist ungewollt, die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Das vorgesehene Nachfolgekonzept kann nicht zum Tragen kommen.

Die gesetzliche Erbfolge gilt, wenn kein Testament und kein Erbvertrag vorhanden ist. Dies führt im ungünstigsten Fall dazu, dass die Erben das Unternehmen als Erben-gemeinschaft fortführen müssen. Bei Ehegatten wirkt sich auch der Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gü-tertrennung, Gütergemeinschaft) auf die gesetzliche Erb-folge aus.

Unabhängig von den Regeln der gesetzlichen Erbfolge kann die Erbeinsetzung zwar beliebig erfolgen (sog. „Gewillkürte Erbfolge“).

Dies kann in Form eines Testaments oder notariellen Erb-vertrages geschehen. Sind aber Eltern, Abkömmlinge oder der Ehegatte durch Testament oder Erbfolge ausge- schlossen, können sie den sogenannten Pflichtteil ver- langen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist ein reiner Geldanspruch gegen die Erben. Hat eine erbberechtigte Person weniger als die Hälfte des gesetzlichen Erbanteils erhalten, können Pflichtteilsan- sprüche gestellt werden.

Jede Übergabe/Übernahme ist rechtlich abzusichern.

Folgende Verträge sind zu empfehlen:

1. Übergabe an Externe:

- Kaufvertrag
- Mietvertrag
- Pachtvertrag

2. Übergabe innerhalb der Familie:

- Schenkungsvertrag
- Pachtvertrag
- Erbrechtliche Regelungen
 - Testament
 - Notarieller Erbvertrag
 - Finanzielle Ausgleichszahlungen an Geschwister (Erbverzicht)
 - Ehevertrag für Nachfolger

4 Wie ist der Betrieb zu beurteilen?

Jeder Übernehmer sollte sich im Vorfeld der Übergabe umfassend über den Betrieb informieren.

- Bausubstanz
- Maschinenausstattung
- Stellung am Markt
- Qualifikation und Motivation der Mitarbeiter
- Standort und Leistungsprogramm des Betriebes sind zu analysieren.

- Wie hat sich Umsatz/Gewinn in den letzten Jahren entwickelt?
- Aus welchen Gründen war die Entwicklung positiv/negativ?
- Weshalb traten größere Schwankungen auf?
- War die Entwicklung besser/schlechter als der Branchentrend?

4.1 Umsatz- und Gewinnerwartung

Eine wertvolle Hilfe hierzu liefert die bisherige Umsatz- und Gewinnentwicklung. Diese sagt sehr viel über die Ertragskraft des Unternehmens aus. Es sind deshalb die Jahresabschlüsse der letzten 3 bis 4 Jahre sowie die aktuelle kurzfristige Erfolgsrechnung zu analysieren.

Entscheidend für die Übernahme ist jedoch nicht nur die bisherige Umsatz- und Gewinnentwicklung, sondern die zu erwartende Entwicklung von Gewinn und Umsatz.

Es ist deshalb zu prüfen:

- Kann die bisherige Ertragslage auch künftig erreicht werden?
- Wird sich die Ertragslage verbessern/verschlechtern?

Folgende Gründe können dafür verantwortlich sein:

- a. Mit dem Ausscheiden des bisherigen Inhabers brechen Verbindungen zu einzelnen Kunden ab. Die Kunden waren bislang vor allem auf den Inhaber und nicht auf den Betrieb als solchen fixiert.
- b. Neue Ideen und neuer Stil können sich in der Ertragsentwicklung positiv auswirken.

Es ist eine Rentabilitätsvorschau zu erstellen. Ihr Betriebsberater der Handwerkskammer ist dabei gerne behilflich

4.2 Notwendigkeit zusätzlicher Investitionen

Durch die Übernahme werden im Betrieb nicht selten zusätzliche Investitionen notwendig. Eventuell fallen auch höhere Kosten an.

Es ist deshalb zu prüfen:

- Entspricht die technische Ausstattung des Betriebes den notwendigen Anforderungen?
- Werden alle gesetzlichen Vorschriften (Arbeitsschutz, Umweltschutz, Baurecht) eingehalten?
- Welche zusätzlichen Investitionen sind erforderlich?

Im Zuge der Übernahme können Investitionen als Existenzgründungsinvestitionen mit den Sonderkonditionen der öffentlichen Finanzierungshilfen gefördert werden.

4.3 Kaufpreis – Bewertung des Betriebes

Bei Verkauf und Verpachtung des Betriebes ist im Zuge der Übergabe der „Unternehmenswert“ von entscheidender Bedeutung.

Die Ermittlung des Unternehmenswertes ist häufig umstritten.

Es gibt keinen objektiven Unternehmenswert und kein unumstrittenes Wertermittlungsverfahren. Im Handwerk bildet meist eine Kombination aus Substanzwert und Firmenwert die Grundlage der Bewertung.

Bei einem Einzelunternehmen ist jedoch nur dann ein Firmenwert vorhanden, wenn nach der Übernahme Gewinne zu erwarten sind, die den Unternehmerlohn übersteigen.

Übergeber und Übernehmer gehen in der Regel von unterschiedlichen Preisvorstellungen aus. Der Übergeber sieht sein „Lebenswerk“ und wird den Wert relativ hoch ansetzen.

Der Übernehmer dagegen hat bei Fremdfinanzierung die künftige Belastung durch Zins und Tilgung zu berücksichtigen und wird von wesentlich niedrigeren Preisvorstellungen ausgehen.

Für den Übernehmer ist wichtig, dass die Zins- und Tilgungsbelastung durch die Übernahme auch mittel- und langfristig zu erwirtschaften ist.

Für den Übergeber ist wichtig, dass der Verkaufspreis/ die Pacht neben der Rente und sonstigen Einnahmen eine ausreichende Lebensgrundlage gewährleistet. Möglicherweise müssen aus dem Kaufpreis auch bestehende Kredite zurückgeführt werden.

Kommt es zu keiner Einigung, können neutrale Sachverständige eingeschaltet werden.

4.4 Mietpreis

Bei Vereinbarung des Mietpreises kann man sich am ortsüblichen Mietniveau orientieren.

Bei sehr guter/sehr schlechter

- baulicher Substanz
 - Standort
 - Marktstellung des Betriebes
- können Zu- bzw. Abschläge vorgenommen werden.

4.5 Weitere Aspekte zur Beurteilung des Betriebes

Neben der Umsatz- und Ertragserwartung sowie der Bewertung des Betriebes sind weitere technische und betriebswirtschaftliche Aspekte für die Beurteilung des Betriebes wichtig:

Standort

Die Standortqualität der Betriebsstätte (Infrastruktur, Passantenfrequenz, Verkehrsanbindung, Parkfläche, Wettbewerber in der näheren Umgebung, bauplanungsrechtliche Voraussetzungen) ist zu beurteilen. Für künftige Erweiterungsmöglichkeiten sind Festsetzungen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zu beachten.

Personal

Die Arbeitnehmer des Betriebes können aus Anlass der Übergabe nicht gekündigt werden (siehe dazu auch Abschnitt „Arbeitsrecht“).

Der neue Betriebsinhaber muss deshalb das Vertrauen der Mitarbeiter gewinnen.

Leistungsprogramm

Es ist zu prüfen, ob das bisherige Leistungsprogramm auch künftig wettbewerbsfähig ist. Sollen bestimmte Produkte/Leistungen zusätzlich angeboten oder aus dem Programm genommen werden?

Die häufigsten Fehler der Unternehmensnachfolge:

- Es fehlen Erbschaftsregelungen für den Fall des plötzlichen Todes.
- Der Planungszeitraum für die Betriebsübergabe wird unterschätzt.
- Der Nachfolger wird nur unzureichend aufgebaut.
- In den letzten Jahren vor der Betriebsübergabe unterbleiben notwendige Ersatzinvestitionen.
- Die Kaufpreisvorstellungen sind überzogen.
- Die Komplexität der Übergabe wird nicht erkannt. Es werden Einzelaspekte (z. B. Steuerersparnis) überbewertet.
- Es herrscht die Vorstellung: Die Betriebsübernahme ist die „gefahrloseste Form“ der Existenzgründung.

5 Wie ist die Übernahme zu finanzieren

Aus der Sicht des Übernehmers stellt die Finanzierung nicht selten eine sehr große Hürde dar. Kaufpreis, zusätzliche Investitionen und Betriebsmittelbedarf sind zu finanzieren.

Auch die Betriebsübernahme wird wie eine Existenzgründung durch öffentliche Finanzierungshilfen von Bund und Land unterstützt. Zinsgünstige Darlehen mit tilgungsfreien Jahren erleichtern den Kauf eines Unternehmens.

Bei Betriebsübernahmen innerhalb der Familie sind jedoch Gegenleistungen an Eltern oder Schwiegereltern (z. B. für Werkzeug, Maschinen, Gebäude etc.) nur eingeschränkt förderfähig. Hierfür kann nur ein Teil der bestehenden Förderprogramme für Existenzgründer eingesetzt werden.

Demgegenüber werden auch bei Übernahme innerhalb der Familie

- Ausgleichszahlungen an Geschwister
 - Neuinvestitionen und Warenaufstockungen im Zuge der Übernahme
- einheitlich als Existenzgründungsvorhaben zu deren Sonderkonditionen gefördert.

Die Betriebsberater der Handwerkskammer informieren über die aktuellen Förderkonditionen und sind behilflich bei der Erarbeitung notwendiger Unternehmenskonzepte.

Impressum

Betriebsübergabe - Betriebsübernahme

Ein Leitfaden Ihrer Handwerkskammer

5. Auflage

München, Juli 2004

Herausgegeben von: Handwerkskammer für Oberfranken

Kerschensteinerstr. 7, 95448 Bayreuth

Überarbeitung: Dr. Christian Glas

Druck: Graphische Werkstätten, Graphis-Druck GmbH, München

Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Haftungen jeglicher Art bleiben jedoch ausgeschlossen.